

Umweltverträglichkeitsprüfung

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Windpark Obersiebenbrunn Repowering

ANHANG

FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-
Behörde, WST1-UG-51; Bearbeitung: März 2026

Inhalt

1. Auflistung der Stellungnahmen	3
2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen	3
2.1. Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden:.....	3
2.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Bauteilversagen:	3
2.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:.....	3
2.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz:.....	5
2.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:	6
2.6. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:	7

1. Auflistung der Stellungnahmen

NÖ Umweltschutz

Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen

2.1. Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden:

zur Stellungnahme „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“:

Es wird auf das Teilgutachten Agrartechnik/Boden verwiesen.

2.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Bauteilversagen:

zur Stellungnahme „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“:

Es wird auf das Teilgutachten Bauteilversagen verwiesen.

2.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

zur Stellungnahme NÖ Umweltschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine Ersatzaufforstung erforderlich. Es wird diesbezüglich auf das TGA Forstökologie verwiesen.

Aus der Stellungnahme geht nicht ausreichend konkret hervor, welche Auflagen aus Sicht der NÖ UA aus welchen Gründen zu konkretisieren sind. Aus sachverständiger Sicht wurden einzelne projektimmanente Maßnahmen durch Auflagenvorschläge konkretisiert sowie einzelne aus fachlicher Sicht zusätzlich erforderliche Auflagenvorschläge ergänzt. Es wird diesbezüglich auf das TGA verwiesen.

zur Stellungnahme „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“:

Es wird ausgeführt, dass „*Rotmilane aktuell in nur 800 m Entfernung zum geplanten Windpark brüten*“. Gemäß NÖ Auskunftsgesetz werden folgende Anfragen gestellt:

- a) Gibt es Zusagen der Grundeigentümer für die 5 ha Ackerflächen, welche als Wiesenbrachen umgestaltet werden sollen?
- b) Wer übernimmt die Durchführung der Pflegemaßnahmen?
- c) Wer kontrolliert die Durchführung der Pflegemaßnahmen?
- d) Sind die in den Unterlagen dargestellten Zielgebiete aus Sicht der Sachverständigen nachvollziehbar?
- e) Wie kann gewährleistet werden, dass die Greifvögel nicht weiterhin das Windparkareal queren?
- f) Des Weiteren ist es aus Sicht der GRÜNEN erforderlich, Großvögel wie z.B. Adler in den Planungen einzuberechnen.

Ad a) Diese Frage ist aus sachverständiger Sicht im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht beurteilungsrelevant. Für eine fachliche Beurteilung sind die jeweiligen geplanten Flächen bzw. die Entfernung der Ausgleichsflächen zum Vorhaben derart anzugeben, sodass die Wirksamkeit beurteilt werden kann. Dies wurde im Rahmen der Einreichunterlagen ausreichend dargelegt.

Ad b) Für die Durchführung der Pflegemaßnahmen ist die Projektwerberin zuständig.

Ad c) Diesbezüglich wurde ein Auflagenvorschlag formuliert, welcher die Kontrolle der beschiedgemäßen Umsetzung dieser Maßnahme kontrolliert. Die Kontrolle ist von der PW bzw. von einer von dieser beauftragten fachkundigen Person durchzuführen.

Ad d) Wie aus dem TGA zu entnehmen ist, sind die Darstellung der Zielflächen sowie die darauf vorgeschlagenen Maßnahmen aus sachverständiger Sicht nachvollziehbar dargestellt.

Ad e) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig Greifvögel den WP Obersiebenbrunn queren. Im Gegenteil, es ist auch zukünftig davon auszugehen, dass unterschiedliche Greifvogelarten das WP-Areal zur Nahrungssuche nutzen. Allerdings sind dadurch, wie auch aus dem vorliegenden TGA ersichtlich ist, unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf diese Vogelgruppe zu erwarten.

Ad f) In den Einreichunterlagen wurden sämtliche im Gebiet potenziell vorkommenden sowie auch nachgewiesenen Großvögel wie etwa auch Adler behandelt und in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf die Befundung bzw. das Gutachten bei der Beantwortung des Risikofaktors 32 verwiesen.

2.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz:

zur Stellungnahme „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“:

Eine „Stellungnahme und Anfrage“ der GRÜNEN Bezirk Gänserndorf vom 23.10.2025 wurde mit Schreiben WST1-51/028-2025 vom 05. Nov. 2025 übermittelt.

Am 26. Nov. 2025 wurde mit Schreiben WST1-UG-51/028/2025 eine Stellungnahme der Projektwerberin, verfasst von der NWU Planung GmbH, zu den im o.a. Schreiben und den darin aufgeworfenen Fragen, übermittelt.

Aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz wird wie folgt zusammengefasst zu diesen Schreiben, im Zusammenhang und bezogen auf die vorliegenden Antragsunterlagen und das Gutachten des Verfassers vom 30.10.2025, Stellung genommen.

Behandelt werden die aufgeworfenen Fragen bezogen auf den vorgesehenen Rückbau der Fundamente für 13 Windenergieanlagen (WEA).

In den Projektunterlagen, konkret in der Vorhabensbeschreibung Projektbeilage Nr. B.01.01.00-01, Pkt. 2.8, wird der Rückbau wie folgt beschrieben:

„Die Fundamente werden nach der Abtragung der Anlagen oberflächlich abgeschremmt (bis zu 1m unter der Geländeoberkante). Darunter bleibt das Fundament erhalten, der verbleibende Fundamentblock wird dabei aufgebrochen und für das Wasser durchlässig gemacht. Obenauf wird naturnahes Aushubmaterial, welches durch den Bau der neuen Fundamente anfällt, aufgetragen bzw. falls notwendig entsprechendes Erdmaterial inkl. Humusschicht angeführt und die Fläche steht wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.“

Beurteilung:

Der geplante und beschriebene Rückbau der Fundamente entspricht einer durchaus üblichen Vorgehensweise. Bei 1m Überschüttung ist der im Untergrund verbleibende Fundamentkörper im Wesentlichen frostfrei und es kann auch anfallendes und versickerndes Niederschlagswasser in den Untergrund eindringen.

Aus fachlicher Sicht könnte daher folgende Präzision sinnvoll sein:

Der Abtrag der bestehenden 13 Fundamente hat bis zumindest 1,0 m unterhalb der Geländeoberkante zu erfolgen und anschließend ist eine mind. 1,0 m starke Schicht an Rekultivierungsmaterial aufzubringen, das für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.

Die gegenständlichen rückzubauenden 13 Fundamente bzw. insbesondere die Fundamentoberkanten/-flächen liegen nicht im Grundwasserschwankungsbereich. Es ist daher von keinem ständigen bzw. nur seltenen Kontakt der alten Fundamentkörper/-oberflächen mit Wasser auszugehen und somit ist auch die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers als äußerst gering einzustufen bzw. nicht gegeben.

2.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:

zur Stellungnahme „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“:

„[...] Der IP GASO 01 ist nur 1242m von der WKA OS-R-09 entfernt. Der Mindestabstand zum Wohngebiet wird hier gerade noch eingehalten.

Da berechnet wurde, dass sich die Schallimmissionen an allen Messpunkten durch das Repowering erhöhen, sollten dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung für die Anrainer so gering wie möglich zu halten. Ich ersuche daher um lärmtechnische Optimierung der Rotorblattoberflächen – ganz besonders bei der Anlage OS-R-09, die dem gewidmeten Wohnbauland am Nächsten liegt.“

Für die Nachtzeit wurde ein schalloptimiertes Betriebsprogramm projektiert. Damit können die Vorgaben der „Checkliste Schall 2024“ an allen untersuchten Immissionspunkten inkl. „IP GASO 01“ eingehalten werden. Aus technischer Sicht sind damit die Emissionen der gegenständlichen Windkraftanlagen ausreichend begrenzt. Nähere Ausführungen dazu sind dem Sachverständigen-Gutachten Lärmschutz zu entnehmen.

2.6. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

zur Stellungnahme „Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“:

„[...] Der IP GASO 01 ist nur 1242m von der WKA OS-R-09 entfernt. Der Mindestabstand zum Wohngebiet wird hier gerade noch eingehalten.

Da berechnet wurde, dass sich die Schallimmissionen an allen Messpunkten durch das Repowering erhöhen, sollten dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung für die Anrainer so gering wie möglich zu halten. Ich ersuche daher um lärmtechnische Optimierung der Rotorblattoberflächen – ganz besonders bei der Anlage OS-R-09, die dem gewidmeten Wohnbauland am Nächsten liegt.“

Der schalltechnische Sachverständige der Behörde teilt mit, dass für die Nachtzeit ein schalloptimiertes Betriebsprogramm projektiert ist.

Mit diesem können die Vorgaben der „Checkliste Schall 2024“ an allen untersuchten Immissionspunkten inkl. „IP GASO 01“ eingehalten werden.

Aus medizinischer Sicht gilt daher, die Immissionen des gegenständlichen Windparks sind nicht erheblich belästigend. Dies gilt auch für die Summe der einwirkenden Windkraftanlagen aller relevanten Windparks. Detailliert ausgeführt wird das im Teilgutachten Umwelthygiene.